

Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen nachfolgend in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse veranstaltete Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
 2. Schönheitänze und Darbietungen ähnlicher Art
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen
 4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
- (2) Als Spielgeräte im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sowie Bildschirmspielgeräte und TV-Geräte mit Videospielen oder Simulatoren.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserfüchtigung oder die nicht

- gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
 4. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen,
 5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
 6. der Betrieb von Sportgeräten, wie Billard, Dart, Tischfußball und ähnliche sowie von Kinderspielgeräten,
 7. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts,
 8. Kino/Filmveranstaltungen.

§ 4 Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter) bzw. der Halter der Apparate. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Veranstalter bzw. Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein bzw. derjenige, dem die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet bzw. Apparate bereitgestellt werden.

II. Pauschsteuer

§ 5 Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes. Bei der Berechnung kommen Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume nicht zum Ansatz. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt pro Tag 2,00 € je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Erhebung nach Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach dem Absatz 4 sowie der §§ 5 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden. Soweit in der Roheinnahme Beträge von Speisen und Getränken oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wusterhausen/Dosse spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären und abzurechnen.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

- (4) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 % ihres Umsatzes.

III. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 7 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.
- (3) Die Steuer beträgt für
- | | |
|---|--|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und allen anderen Aufstellorten | 15 % vom Einspielergebnis |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35,00 €
je Gerät und Kalendermonat |
| c) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten | 25,00 €
je Gerät und Kalendermonat. |
- (4) Für das Halten von Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und Kalendermonat 750,00 €.
- (5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde, hat die Aufstellung als auch die Entfernung des Apparates innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzugeben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 sind spätestens 10 Werkstage vor Beginn bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem der Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht
- für Veranstaltungen mit Veranstaltungsbeginn
 - für Apparate mit der Inbetriebnahme derselben

- (2) Auf Grund der Abrechnung der Veranstaltung bzw. der Anmeldung der Apparate setzt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Vergnügungssteuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen per Bescheid mit.
- (3) Die Pauschsteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Steuerschuld für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist am 10. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 10. eines jeden Monats fällig sind.
- (6) Der Halter von Apparaten hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Zählwerksausdrucke bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorzulegen.
- (7) Führt deren Abrechnung zu einer Nachforderung, so ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Führt die Abrechnung der Zählwerksausdrucke zu einer Erstattung, so erfolgt eine Rückzahlung bzw. Verrechnung.

§ 10 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung (AO) durch Schätzung festsetzen.
- (2) Wenn der Steuerpflichtige die Fristen für die Abrechnung nicht wahrt, kann die Gemeinde entsprechend § 152 der AO einen Verspätungszuschlag erheben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Auf die Bestimmungen der § 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 12 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Aufzeichnungen des Veranstalters oder durch Apparate erzeugte Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 7 AO.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter, Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstück sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 2 Erklärung und Abrechnung der Roheinnahmen
- b) § 8 Abs. 1 Anmeldung von Veranstaltungen
- c) § 9 Abs. 6 Vorlage der Zählwerkausdrucke

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentrallregister und anderen Behörden erhoben.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.01.2007 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Philipp Schulz
Bürgermeister